

BGer 1C_241/2020 vom 10. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_241_2020

FR: TF 1C_241/2020 du 10 juin 2020

IT: TF 1C_241/2020 del 10 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen erteilte mit Entscheid vom 28. April 2020 keine Ermächtigung zur Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte der Kantonspolizei St. Gallen. Die Anzeigerin A. _____ reichte am 11. Mai 2020 eine in englischer Sprache abgefasste Beschwerde gegen den Entscheid der Anklagekammer beim Bundesgericht ein. Mit Verfügung vom 15. Mai 2020 forderte das Bundesgericht A. _____ auf, bis spätestens am 8. Juni 2020 eine in einer Amtssprache verfasste Übersetzung der Rechtsschrift dem Bundesgericht einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Die als "Gerichtsurkunde" versandte Verfügung wurde von der Post als "Nicht abgeholt" ans Bundesgericht retourniert. Für die Beschwerdeführerin bestand indessen mit Blick auf das von ihr angestrebte Verfahren die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihr Gerichtsurkunden zugestellt werden können (BGE 130 III 396 E. 1.2.3; 116 Ia 90 E. 2a). Die Verfügung vom 15. Mai 2020 gilt somit spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG ; BGE 134 V 49 E. 4 S. 51). Da die Beschwerdeführerin innert Frist keine Übersetzung ihrer Rechtsschrift eingereicht hat, ist androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 6 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.